



Wien, am 23. Februar 2022

Richtlinien gemäß der seit 23.02.2022 gültigen

# Covid-Verordnung für ALLE Spielklassen

- 1) **Es ist für alle Bereiche im ÖSKB (Landesverbände und Bundesligen) die 3G-Regel anzuwenden.**  
**Achtung:** Regionale Unterschiede, z.B.: Wien !
- 2) **Anwesenheitsliste:** Für jeden Öffnungstag ist eine **Anwesenheitsliste** zu führen; diese ist mindestens 28 Tage aufzuheben und sollte jederzeit griffbereit sein.  
*AusrichterInnen von Spitzensportveranstaltungen sind verpflichtet zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung (Contact Tracing) den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und falls vorhanden die E-Mail-Adresse, sowie Datum und Uhrzeit des Betretens des betreffenden Ortes zu erheben. Der/Die VeranstalterIn hat der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen bzw. nach Ablauf von 28 Tagen zu löschen. Die Daten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet werden.*
- 3) **Teilnehmeranzahl:** Es besteht Maskenpflicht für alle Anwesenden; gilt nicht für die Zeitdauer der Sportausübung und Betreuung. Für Sportveranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze **besteht ab 51 Personen Meldepflicht an die Bezirksverwaltungsbehörde** wobei Trainer, Betreuer, Administratoren, Schiedsrichter, d.h. alle Personen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, **NICHT die Teilnehmergrenze belasten.**  
„Zugewiesener Sitzplatz“ ist nur dann gegeben, wenn die nummerierten Sitzplätze mit der Nummer auf der Zugangsberechtigung (z.B. „Eintrittskarte“) übereinstimmt.
- 4) **Desinfektionsmittel** müssen auf jeder Bahn vorhanden sein (**keine Schwämme verwenden!**)
- 5) **Garderoben und Hygienräume** (Duschen) dürfen verwendet werden, dabei sind die **allgemeinen Hygieneregeln** unbedingt einzuhalten – regelmäßiges Lüften empfohlen und vorherige Desinfektion!
- 6) Personen, die **Symptome** aufweisen oder sich **krank fühlen**, dürfen am Trainingsbetrieb und Testspielbetrieb **nicht teilnehmen.**
- 7) **Kantinenbetrieb:** Der Betrieb von Kantinen auf Sportstätten und in Vereinen ist unter Beachtung der aktuellen Regelungen für das Gastgewerbe möglich; die Ausgabe von Speisen und Getränken darf nur bis längstens 24.00 Uhr erfolgen.
- 8) **Öffnungszeiten:** Die Sportausübung in Sportstätten darf nur von 05.00 bis 24.00 Uhr erfolgen; nach 24.00 Uhr ist die Sportanlage (incl. Kantinen- und Aufenthaltsbereich) zügig zu verlassen.
- 9) Jede Sportstätte braucht einen COVID 19-Beauftragten. Eine Möglichkeit zur Ausbildung bietet der Online-Ausbildungskurs des Roten Kreuzes oder jede andere Institution, die diesen Kurs anbietet. Es besteht keine Ausbildungspflicht, aber der COVID 19-Beauftragte muss zumindest Kenntnis über das Präventionskonzept haben, sowie die örtlichen Bedingungen und Gegebenheiten und über den Ablauf haben. Er dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des Konzeptes zu überwachen. Die Sport Austria empfiehlt, den Ausbildungskurs zu machen.

<https://www.rotekreuz.at/wien/veranstaltungssicherheit/covid-19-beauftragter>

Wien, am 23.02.2022

Andreas Lepsi

Im Auftrag des ÖSKB-Bundesvorstandes

**Genauere Definierungen entnehmen sie bitte den FAQ's bei „Sportaustria.at“.**

## ÖSTERREICHISCHER SPORTKEGEL- und BOWLINGVERBAND Mitglied International Bowling Federation

Anschrift: Huglgasse 13-15/2/2/6

A – 1150 Wien (Austria)

ZVR-Zahl: 824397373

E-Mail: [oeskb@aon.at](mailto:oeskb@aon.at)

Website: [www.oeskb.at](http://www.oeskb.at)

Telefon: 0043 (0) 1 982 1802

Mobil: 0043 (0) 660 598 27 21

IBAN: AT21 1400 0040 1060 0974

